

Umweltinspektionsbericht

Firma:	J.H. Schulte Mineralölhandelsgesellschaft mbH
Standort:	Brühler Str. 208, 50968 Köln
Anlage:	Mineralölhandel
Ziffer gemäß 4. Bundesimmissionsschutzverordnung	nicht genehmigungsbedürftig nach BlmSchG
Aktenzeichen:	4.003_2-1001_120_2021B
Aufwand der Umweltinspektion:	insgesamt 15,25 Stunden
Zeitraum der Umweltinspektion:	Juli 2021 bis November 2021
Datum des letzten Ortstermins, der im Rahmen der medienübergreifenden Umweltinspektion durchgeführt worden ist:	19.10.2021 10:00 bis 11:30 Uhr)
Datum des Abschlusses der medienübergreifenden Umweltinspektion	26.11.2021
Zuständige Überwachungsbehörde:	Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt; Untere Immissionsschutz-, Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde als kommunale Umweltbehörde
Weitere beteiligte Behörden:	keine aufgrund von Coronapandemie
Inspektion angemeldet?	Ja

A) Inspektionsumfang

Bei der diesjährigen medienübergreifenden Umweltinspektion wurden schwerpunktmäßig folgende Aspekte überprüft:

- Überprüfung, ob der Betrieb / die Anlagenteile hinsichtlich der allgemeinen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Auflagen der bisher erteilten Genehmigungen gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz betrieben wird.
- Abfallstromkontrolle und abfallrechtliche Nachweisführung im Rahmen der freiwilligen Rücknahme von Abfällen
- Lagerung wassergefährdender Stoffe

B) Grundlage der Überwachung (Bescheide, Rechtsvorschriften)

Genehmigungsbescheide:

- Bescheid über die freiwillige Rücknahme von Altölen vom 29.09.2010, Az. 572/48-2-1001-300/A in der Fassung der 3. Verlängerung vom 01.04.2020, Az.: 572/48_2-1001_300_E_2020_01

Rechtsvorschriften:

Insbesondere wurden die Verpflichtungen nach §§ 5 und 7 und 22 fortfolgende Bundes-Immissionsschutzgesetz, §§ 5, 8 fortfolgende, 58 fortfolgende und 62 fortfolgende Wasserhaushaltsgesetz und §§ 7, 8, 15, 18, 27, 49, 50, 53 und 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz überprüft.

C) Inspektionsergebnis (Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel:	
geringfügige Mängel:	X
Mängel behoben:	
erhebliche Mängel:	
Mängel behoben:	
schwerwiegende Mängel:	
Mängel behoben:	

Kurze allgemeinverständliche Beschreibung der festgestellten Mängel
keine Anlagendokumentation vorhanden (§43 AwSV), keine Betriebsanweisung (§44 AwSV) vorhanden, unklare Zuordnung Gefährdungsstufe (§39 AwSV)

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde:	Revisionsschreiben zur Beseitigung der Mängel.

Anlage - Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.